

Antragsunterlagen zum
Planfeststellungsverfahren

Neubau FGL 012
Teilabschnitt Brandenburg

Unterlage 7 - Forstfachliche Würdigung

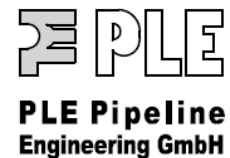
Antragsteller und Bauherr:

ONTRAS Gastransport GmbH
Maximilianallee 4
04129 Leipzig



Gesamtplanung des Vorhabens:

PLE Pipeline Engineering GmbH
Meeraner Straße 3
12681 Berlin



Umweltplanung

INROS LACKNER SE
Zeppelinstraße 136
14471 Potsdam



Klarstellung

zu den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren

Neubau FGL 012 Teilabschnitt Brandenburg

Aufgrund von Verzögerungen bei der Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens musste der geplante Bauzeitraum für das Gesamtvorhaben um 2 Jahre auf 2023 verschoben werden. Die Realisierung ist zudem nicht mehr in 2 Abschnitten - verteilt über zwei Jahresscheiben - geplant, sondern wird insgesamt im Jahr 2023 stattfinden. Sämtliche Angaben in den Antragsunterlagen zum Bauzeitraum sind deshalb als für das Jahr 2023 geplant zu verstehen.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung sind vereinzelt Antragsunterlagen nachträglich verändert oder angepasst worden. Daher liegen die Erstelldaten einzelner Planunterlagen zeitlich nach dem Erstelldatum des Gesamtantrags.

Grund für die Änderungen waren die Einführung des HDD-Verfahrens für den Wald bei Präsen (Bauplan GB 57/58) sowie die Neuausweisung der Ersatzmaßnahmen E3 und E4.

Pipeline Engineering GmbH im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH
Berlin, 23.11.21

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Begründung des Vorhabens	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
2	Inanspruchnahme von Waldflächen.....	4
3	Weitere Hinweise zu forstfachlichen Belangen	7
3.1	Forstfachliche Minderungsmaßnahmen	7
3.2	Naturschutzfachliche Kompensationen.....	7
3.3	Inanspruchnahme von Einzelgehölzen.....	7
4	Quellenverzeichnis.....	8

1 Einleitung

Die Neuverlegung der FGL 012 und ihrer Anschlussleitungen erfolgt überwiegend in der vorhandenen Trasse. In den betrachteten Abschnitten verläuft die Leitung fast ausschließlich durch landwirtschaftliche Flächen. Ein Verlauf der Leitung in Waldbereichen stellt im Trassenverlauf eine Ausnahme dar. Dessen ungeachtet wird in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren eine eigenständige Würdigung erstellt, um diesen Aspekt separat zu betrachten. Gegenstand dieser forstrechtlichen Würdigung ist eine waldfächenbezogene Betrachtung der geplanten Neuverlegung auf den Teilabschnitten der Ferngasleitung FGL 012 im Land Brandenburg.

Die vorliegende Betrachtung beurteilt die Belange des Landkreises Oberspreewald-Lausitz mit den Gemeinden Lauchhammer und Röderland.

1.1 Begründung des Vorhabens

Die **Unterlage 1 (Erläuterungsbericht)** enthält neben der allgemeinen Projektbegründung detaillierte Angaben zur Begründung der Trassenführung. Auf diese Belange wird daher in der forstrechtlichen Würdigung nicht näher eingegangen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die forstrechtliche Würdigung ist Bestandteil des Antrages auf Planfeststellung und beinhaltet die entsprechenden forsthoheitlichen Belange oder verweist auf die entsprechenden relevanten Antragsunterlagen.

Wald im **Sinne des Waldgesetzes** für das Land Brandenburg (**§ 2 Abs. 1 LWaldG Bbg.**) ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche. Zweck des Waldgesetzes des Landes Brandenburg ist es „den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern“ (**§ 1 Abs. 1 LWaldG Bbg.**).

Gemäß **§ 2 Abs. 2 LWaldG Bbg.** gelten als Wald auch „kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, unterirdische, baumfrei zu haltende Trassen bis zu zehn Meter Breite, sowie Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze und Holzlagerplätze.

Nach **§ 8 Abs. 1 LWaldG Bbg.** darf nur „mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauernd umgewandelt werden. [...] Der Genehmigung

nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn für die Waldfläche in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Baugenehmigung eine andere Nutzungsart zugelassen wird.“

Kahlschläge sind gem. **§ 10 Abs. 1 LWaldG Bbg.** „*alle Holzerntemaßnahmen, die freiland-ähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zum Verlust von Schutzfunktionen des Waldes führen. Ein Kahlschlag liegt regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über zwei Hektar auf weniger als 40 vom Hundert des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrats reduziert wird.*“

Ansonsten kann der Wald unter Betrachtung der **§ 4 ff. LWaldG Bbg.** ganzjährig durchforstet oder flächenhaft genutzt werden, solange naturschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Bezogen auf das geplante Vorhaben ergeben sich daraus forstrechtliche Tatbestände

- § 8 Abs. 1 LWaldG Bbg. ist nicht einschlägig, da es sich nicht um eine Neuanlage einer Leistungsschneise handelt, sondern um eine bereits bestehende Schneise, für die somit keine neuerlichen Genehmigungen erforderlich sind.
- Gem. § 4 LWaldG Bbg. ist der mit der Freistellung der erforderlichen Arbeitsfläche für die Sanierung erforderliche Einschlag von Bäumen mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vereinbar.
- Es ist zu prüfen, ob dieser erforderliche Einschlag von Bäumen die Kriterien eines genehmigungspflichtigen Kahlschlags gem. § 10 Abs. 1 LWaldG Bbg. erreicht.

2 Inanspruchnahme von Waldflächen

Die eingriffsbedingten Waldinanspruchnahmen werden zusammenfassend aufbereitet und im Planfeststellungsverfahren vorgestellt. Ein eigenes Verfahren mit Grundlage des Waldgesetzes ist daher nicht erforderlich.

Die forstrechtliche Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich Waldeingriffsflächen und notwendiger Kompensationsmaßnahmen wird hiermit ermöglicht.

Die zu betrachtende Leitung FGL 012 weist bei den entsprechenden Nennweiten von DN 500, DN 400 die Schutz-/Arbeitsstreifenbreiten im Wald, wie in folgender Tabelle aufgezeigt, auf:

Nennweite	Schutzstreifenbreite (m)	Arbeitsstreifenbreite (m)
DN 500	8,0	eingeschränkt
DN 400	6,0	eingeschränkt

Hierbei kommen keine Regelarbeitsstreifen zur Anwendung, die Arbeitsstreifenbreiten sind größtmöglich eingeschränkt und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Die jeweiligen Schutzstreifen sind von Bäumen und anderen Gehölzen freizuhalten, damit u.a. keine Wurzeln in den direkten Leitungsbereich hineinwachsen können und die Leitungsschneise überall in der Landschaft erkennbar bleibt. In Teilen ist die Sichtschneise im Wald breiter, insbesondere dann, wenn sich parallel laufende Wege an diesen befinden. In der Regel sind die bestehenden Schutzstreifen, wie dargestellt, bereits teilweise frei von Gehölzen. Im Trassenverlauf der FGL 012 sind insgesamt 2 größere Waldkomplexe von den Sanierungsarbeiten betroffen. Die Waldbereiche befinden sich in den Teilabschnitten FGL 012 Lauchhammer-Plessa (1) und Präsen-Gröditz (2):

1. Westlich der Stadt Lauchhammer [FGL 012: GB 01-02] befindet sich das Waldgebiet Pomern Heide. Die Ortschaften Wülknitz, Gröditz und Tiefenau umrahmen dieses Gebiet. Das Waldgebiet „Lauchhammer“ (Quelle: geodatenportal forst brandenburg) befindet sich in keinem Schutzgebiet. Die Verlaumlänge der Leitung durch den Waldbereich beträgt ca. 320 m. Hierfür müssen der Arbeitsstreifen und der Schutzstreifen frei von Bestockung sein. Da diese Bereiche jedoch teilweise bestockt sind, werden Rodungen notwendig sein, um die nötige Baufreiheit zu ermöglichen. Der vorherrschende Waldbestand besteht bei beiden Waldflächen aus einem mittelalten Laub-Mischbestand.

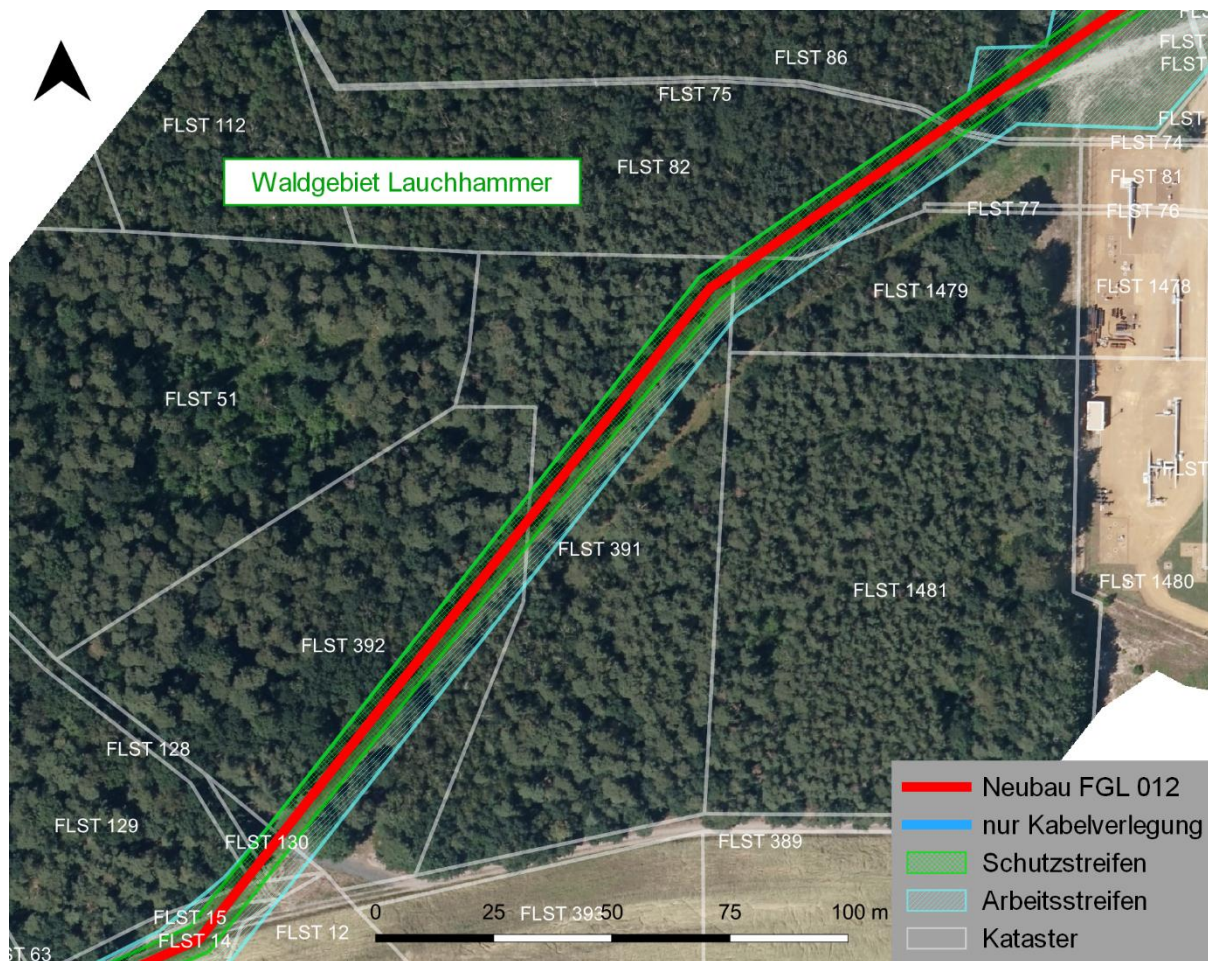


Abbildung 2-1: Waldbereich Lauchhammer [FGL 012, GB 01-02], Quelle: PLE GmbH

2. Westlich der Ortschaft Präsen (nördlich der B 101), zwischen den Ortschaften Gröditz und Wainsdorf, befindet sich die inselartig in die Landschaft eingebettete Waldfläche. Der Leitungsabschnitt der FGL 012 (GB 57-58) **quert** das Waldgebiet „Elsterwerder Niederung“ **mittels HDD-Bohrung** (Quelle: geodatenportal forst brandenburg).

Für die Bearbeitung müssen **daher keine Rodungen** durchgeführt werden. Der Schutzstreifen verläuft durch einen Kiefernreinbestand. **Aufgrund der infolge der HDD-Bohrung sehr großen Tiefenlage der Leitung (> 5 m) und der geringen Kreuzungslänge kann zukünftig auf die Freihaltung des Schutzstreifens von Gehölzen verzichtet werden.**

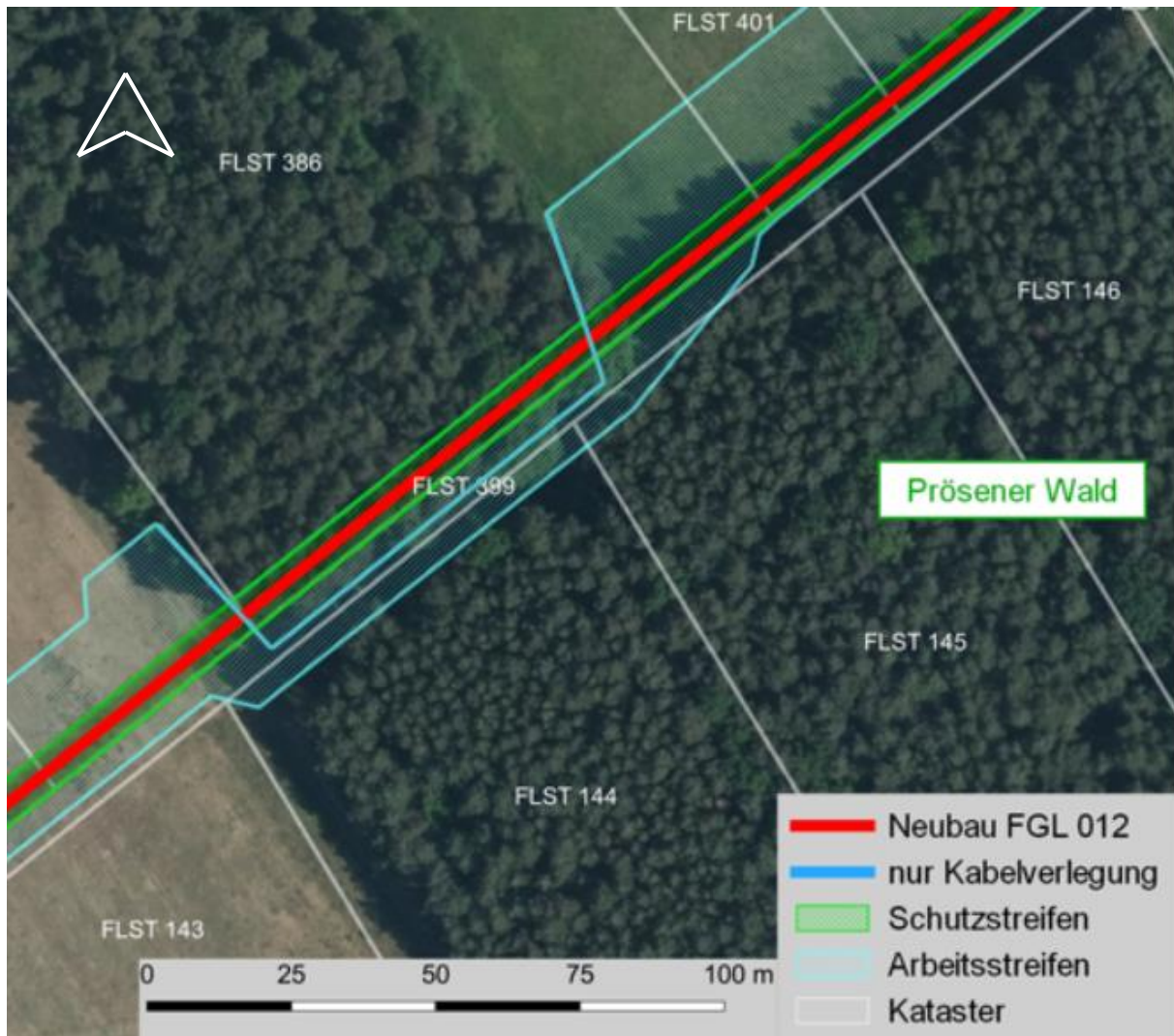


Abbildung 2-2: Prösener Wald [FGL 12, GB 56-58], Quelle: PLE GmbH

3 Weitere Hinweise zu forstfachlichen Belangen

3.1 Forstfachliche Minderungsmaßnahmen

Der Eingriff ist auf die Breite des Arbeitsstreifens beschränkt. Dieser wurde wiederum unter Berücksichtigung der Anforderungen an Arbeitsschutz und Bautechnik sowie der örtlichen Gegebenheiten in beiden Waldbereichen größtmöglich eingeschränkt. Der Schutzstreifenbereich soll zukünftig dauerhaft von Baumbewuchs und Buschwerk > 2,0 m Höhe freigehalten werden.

Ausgenommen hiervon ist die unter Punkt 2.2 genannte Waldfläche bei Präsen.

Der zeitweilig in Anspruch zu nehmende Teil (Arbeitsstreifen) wird kompensiert und wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (**Unterlage 9**) berücksichtigt.

3.2 Kompensationen

Ein eigenständiges, nach dem Waldgesetz für das Land Brandenburg erforderliches Gutachten für mögliche Kompensationsmaßnahmen muss nicht erfolgen, da das Vorhaben keinen Eingriff im Sinne dieses Gesetzes darstellt. Alle anderen naturschutzfachlichen Kompensationen werden angepasst an den Landschaftspflegerischen Begleitplan (**Unterlage 9**), des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (**Unterlage 11**), der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (**Unterlage 10**) Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und somit in einer gesonderten Unterlage behandelt.

Der für den Ersatzneubau der Ferngasleitung erforderliche Arbeitsstreifen wird auch im Wald entsprechend der Beschreibung im Erläuterungsbericht (**Unterlage 1**) wieder vollständig hergerichtet.

3.3 Inanspruchnahme von Einzelgehölzen

Entlang der geplanten Gasleitungstrasse befinden sich verschiedene Gehölzgruppen, die als sog. „Schutz- und Gestaltungsgrün“ besondere Funktionen zu erfüllen haben. Die Bewertung für einen möglichen privatrechtlichen Wertausgleich wird hierfür gesondert, bspw. mit dem Sachwertverfahren nach der Methode von Koch, ermittelt und dargestellt. Mögliche privatrechtliche Kompensationen erfolgen gesondert und sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsantrages.

4 Quellenverzeichnis

LANDESAMT FÜR UMWELT; GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG: Biotopkartierung Brandenburg 2011

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG:
Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) 2009.

Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004, zuletzt geändert am 10. Juli 2014